

## Erklärung von Reimer Wilhelm Ebel, Mai 2025

**„Jeder gerade und ehrlich denkende Mensch, gleichviel ob Privatmann oder Geschäftsmann, hat das Recht und die Pflicht, von einem an ihn mit irgendeinem Verlangen herantretenden Menschen unmittelbar Aufklärung und wenn nötig Unterlagen zu fordern, worauf er sich schlüssig werden kann, wie weit er vertrauend dessen Wünsche zu erfüllen vermag. Alles andere ist ungesund und verwerflich.“**

**Erklärung Abdruschins zum siebenten Gebot: DU SOLLST NICHT STEHLEN!**

Gebetsmühlenartig behaupten Vertreter von „Grals-Institutionen“ Urheber-Verwertungsrechte an Schriften des Verlages „Der Ruf“ GmbH, München, und Beweise für eigenhändige Änderungen der Gralsbotschaft durch Oskar Ernst Bernhardt zu besitzen. Trotz zahlreicher Bitten wurden keine Beweise für diese Behauptungen vorgelegt. Das ist gegen die Gralsbotschaft, denn ohne Vorlage von Dokumenten können sich andere keine Klarheit verschaffen und selbstständig urteilen.

Auch Siegfried Bernhardts Schreiben vom 2. Mai 2001, mit dem er mir „ab sofort das Betreten der Grals-Siedlung Vomperberg nicht mehr gestattet“ dient nicht der Klarheit, sondern ist anmaßend und unwahr. Die Gemeinde Vomp schickte mir auf Anfrage einen Lageplan und erklärte, daß der gesamte Fahrweg innerhalb der Pfeile „öffentliches Gut“ ist und „für jedermann nutzbar.“

**„Every honest and straight-forward character, whether a business- man or not, has a right to ask anyone coming to him with a request, to show his credentials or vouchers if necessary in verification of his statements. Indeed this is his duty, but he must not do this indirectly but personally and openly. After that he can decide whether the applicant is to be trusted and in how far he can grant his request. What is over and above this is wrong and unwarrantable.“**

**Abdruschin's explanation of the seventh commandment: YOU SHALL NOT STEAL!**

Representatives of ‘Grail Institutions’ claim, like a mantra, to have copyright exploitation rights to the writings of the publishing house ‘Der Ruf’ GmbH, Munich, and to have evidence of changes to the Grail Message made by Oskar Ernst Bernhardt himself. Despite numerous requests, no proof of these allegations was presented. This is against the Grail Message, because without the presentation of documents, others cannot obtain clarity and make their own judgements.

Siegfried Bernhardt's letter of 2 May 2001, in which he ‘no longer allows me to enter the Grals-Siedlung Vomperberg with immediate effect’ does not serve the purpose of clarity, but is presumptuous and untrue. The municipality of Vomp sent me a site plan on request and explained that the entire driveway within the arrows is ‘public property’ and ‘can be used by anyone.’

**„Tout homme dont les pensées sont justes et honnêtes, que ce soit en affaires publiques ou privées, a le droit et le devoir d'exiger de celui qui s'adresse à lui pour un motif quelconque, une explication directe et, au besoin, des pièces justificatives ; ce n'est qu'après cela qu'il peut décider à quel point il peut en confiance accéder à sa demande. Tout autre procédé est malsain et blâmable.“**



**Déclaration d'Abdruschin sur le septième commandement : NE VOUS DEVEZ PAS VOLER !**

La lettre de Siegfried Bernhardt du 2 mai 2001, par laquelle il m'interdit « dès à présent de pénétrer dans l'agglomération du Graal au Vomperberg », ne sert pas non plus à clarifier la situation, mais est prétentieuse et fausse. La commune de Vomp m'a envoyé, à ma demande, un plan de situation et m'a expliqué que l'ensemble du chemin carrossable situé à l'intérieur des flèches était « du domaine public » et « utilisable par tout le monde ».

Moult fois, les représentants des « institutions du Graal » prétendent posséder des droits d'exploitation d'auteurs sur des écrits de la maison d'édition « Der Ruf » GmbH, Munich, ainsi que des preuves de modifications apportées de sa propre main au Message du Graal par Oskar Ernst Bernhardt. Malgré de nombreuses demandes, aucune preuve de ces affirmations n'a été présentée. Cela va à l'encontre du Message du Graal, car sans présentation de documents, d'autres ne peuvent pas se faire une idée claire et juger par eux-mêmes.

HERRN EDEL



<p><b>Gemeinde Vomp</b> <b>Bauamt</b></p>	<p><b>Lageplan</b> <b>Maßstab: 1:5000</b> <b>Plotdatum: 13.1.2000</b></p> 
<p><b>Legende:</b></p> 	<p><b>Anmerkungen:</b>  <b>GESAMTER WEG IMMER</b>  <b>NAUS DER PFEILE</b>  <b>IST ÖFFENTL. GUT</b>  <b>'WEG' - ALSO FÜR</b>  <b>JEDERMANN NUTZBAR.</b></p> <p><b>Wichtiger Hinweis!</b>      Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anreinergrundstücken.      Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfall die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörden des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!      Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Genauigkeit und der Rechtssicherheit      Kartierung mittels CamSIR VFW</p>

Handwritten signature: *dep. Müller*

# GRALS - VERWALTUNG

VOMPERBERG, A-6134 VOMP/TIROL, GRALS-SIEDLUNG

Herrn  
Reimer W. E b e l  
Bergstr. 8

D – 24939 Flensburg

Sehr geehrter Herr Ebel,

Ihre Aussendung per e-mail erreichte über Umwege auch mich. Wie ich darüber denke, ist Ihnen ja bekannt.

In Ihrer Person habe ich mich getäuscht – ich hätte nicht gewagt, Ihnen ein solch billiges, unverständliches Tun zu unterstellen.

Die Gutmütigkeit und das Vertrauen einiger Kreuzträger haben Sie geschickt ausgenutzt und möchten es wohl jetzt zu klingender Münze für sich verwerten.

Mit dem Ausdruck von Unverständnis und der Abscheu distanziere ich mich in jeglicher Form von Ihrem jetzigen Tun und Ihrer Person.

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß Ihnen ab sofort das Betreten der Grals-Siedlung Vomperberg nicht mehr gestattet ist. Dies gilt im besonderen für alle Gebäude oder alle Grundstücke, die durch Umzäunungen gekennzeichnet sind.

Ein Dagegenverstoßen wird von den Eigentümern Bernhardt als Hausfriedensbruch bzw. Besitzstörung gesehen.

Ihre Anmeldung zur Teilnahme an der Gralsfeier im Mai wird von unserer Seite storniert.

Grals-Siedlung Vomperberg, den 02. Mai 2001

  
Siegfried Bernhardt

Herrn Reimer W. Ebel  
Bergstraße 8  
D-24939 Flensburg

20. Februar 2001

Betrifft: Ihr Schreiben vom 6. Januar 2001

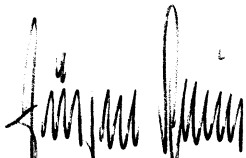
Sehr geehrter Herr Ebel,

In Ihrem Schreiben vom 6. Januar 2001 fordern Sie unter anderem „Nachweise“ von „Anspruchsgrundlagen“, und zwar zu einer Thematik, die Sie nicht in Ihren Rechten betrifft. Jedenfalls haben Sie für Ihren Auskunftsanspruch keine Grundlage benannt.

Eine Schutzwürdigkeit Ihres Verlangens, mit Ihnen über Sie nicht tangierende Rechtsfragen zu diskutieren, ist nicht erkennbar. Die Stiftung Gralsbotschaft ist an einer Korrespondenz mit Ihnen nicht interessiert. Welche Schlüsse Sie daraus ziehen, ist für die Stiftung irrelevant.

Zu dem letzten Satz Ihres Schreibens sei lediglich angemerkt, daß das Schweigen des Empfängers einer Willenserklärung rechtlich prinzipiell keine Bedeutung hat und demzufolge nicht in dem vom Absender der Willenserklärung vorgegebenen Sinn ausgelegt werden muß.

Mit freundlichen Grüßen,



Jürgen Sprick

# Reimer W. Ebel Diplom-Psychologe

Reimer W. Ebel Bergstr. 8 D - 24939 Flensburg

6. Jan. 2001

Stiftung 1-01

## PER EINSCHREIBEN / RÜCKSCHEIN

Stiftung Gralsbotschaft

Lenzhalde 15

70192 Stuttgart

### **Betr. : Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren:**

"Aus verklungenen Jahrtausenden", "Die Wegbereiter" (Ephesus, Zoroaster, Lao-Tse, Buddha, Mohammed), "Verwehte Zeit Erwacht" Bd. I, II, III

Sehr geehrter Herr Sprick!

Frl. Irmgard hat Rechte an verschiedenen Schriften durch Lizenzverträge abgetreten sowie durch Testament vererbt. Aus vorliegenden, hochkarätigen Dokumenten ergibt sich jedoch, daß Frl. Irmgard von Titeln abgesehen keine Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen besaß. Frl. Irmgard wie auch die Vorbesitzer, Herr Alexander und Frau Maria, haben irdische Besitzansprüche wohl kaum selbst geprüft, sondern vermutlich Einschätzungen Dritter übernommen, die nicht immer rechtlichen Prüfungen standhielten.

Zum Einen sind wohl mit dem irdischen Ende einer Berufung auch alle darauf beruhenden weltlichen Abmachungen erloschen. Zum Anderen schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht) sowie in der Nutzung des Werkes (Verwertungsrecht). Rechtsansprüche an Werken sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Schutz besteht nur für Werke, die als persönliche geistige Schöpfung eindeutig einem (bzw. mehreren) Urheber(n) zuzuordnen sind. Auch bei anonymen oder unter Pseudonym verfaßten Werken ist die Urheberschaft nachzuweisen. Wenn Autoren Rechte an Dritte (z.B. einen Verlag) abtreten, erwirbt der Empfänger nur insoweit Ansprüche als die Werke den Autoren zuzuordnen sind. Es muß zweifelsfrei erkennbar sein, daß der Verfasser des Werkes mit der Person identisch ist, die Rechte abtrat.

Abd-ru-shin schrieb zum 7. Gebot: "Jeder gerade und ehrlich denkende Mensch, gleichviel ob Privatmann oder Geschäftsmann, hat das Recht und die Pflicht, von einem an ihn mit irgendeinem Verlangen herantretenden Menschen *direkt* Aufklärung und wenn nötig Unterlagen zu fordern, worauf er sich schlüssig werden kann, wieweit er vertrauend dessen Wünsche zu erfüllen vermag. Alles andere ist ungesund und verwerflich."

Da Sie mehrfach den Eindruck erweckt haben, Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen zu besitzen und auch andere Nachdrucke verhindern wollten, bitte ich Sie hiermit unter Bezug auf obige Aussage Abd-ru-shins binnen zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens:

1. um Aufklärung, ob Sie über gewisse Titelrechte hinaus weitere Rechte an o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren beanspruchen.
2. Falls Sie derartige Ansprüche an o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren geltend machen sollten, fordere ich hiermit Nachweise Ihrer Anspruchsgrundlagen, um gegebenenfalls noch einmal einen weiteren fachanwaltlichen Vergleich vorliegender Dokumente mit Ihren Ansprüchen durchführen lassen zu können.

Die Fristsetzung erfolgt, weil Sie zu meinen letzten an Sie gerichteten Briefen nicht Stellung nahmen und auch deren Eingang nicht bestätigt haben. Sollte nun innerhalb von zwei Monaten keine klare und eindeutige Antwort von Ihnen zu Punkt 1 und Punkt 2 vorliegen, gehe ich davon aus, daß von Ihrer Seite keine Ansprüche an den Inhalten o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren mehr erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

# Reimer W. Ebel Diplom-Psychologe

Reimer W. Ebel Bergstr. 8 D - 24939 Flensburg

6. Jan. 2001

Bernhardt 1-01

## PER EINSCHREIBEN / RÜCKSCHEIN

Herrn Siegfried Bernhardt

Vomperberg 10

A-6134 Vomp / Tirol

### **Betr. : Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren:**

"Aus verklungenen Jahrtausenden", "Die Wegbereiter" (Ephesus, Zoroaster, Lao-Tse, Buddha, Mohammed), "Verwehte Zeit Erwacht" Bd. I, II, III

Sehr geehrter Herr Bernhardt!

Frl. Irmgard hat Rechte an verschiedenen Schriften durch Lizenzverträge abgetreten sowie durch Testament vererbt. Aus vorliegenden, hochkarätigen Dokumenten ergibt sich jedoch, daß Frl. Irmgard von Titeln abgesehen keine Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen besaß. Frl. Irmgard wie auch die Vorbesitzer, Herr Alexander und Frau Maria, haben irdische Besitzansprüche wohl kaum selbst geprüft, sondern vermutlich Einschätzungen Dritter übernommen, die nicht immer rechtlichen Prüfungen standhielten.

Zum Einen sind wohl mit dem irdischen Ende einer Berufung auch alle darauf beruhenden weltlichen Abmachungen erloschen. Zum Anderen schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht) sowie in der Nutzung des Werkes (Verwertungsrecht). Rechtsansprüche an Werken sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Schutz besteht nur für Werke, die als persönliche geistige Schöpfung eindeutig einem (bzw. mehreren) Urheber(n) zuzuordnen sind. Auch bei anonymen oder unter Pseudonym verfaßten Werken ist die Urheberschaft nachzuweisen. Wenn Autoren Rechte an Dritte (z.B. einen Verlag) abtreten, erwirbt der Empfänger nur insoweit Ansprüche als die Werke den Autoren zuzuordnen sind. Es muß zweifelsfrei erkennbar sein, daß der Verfasser des Werkes mit der Person identisch ist, die Rechte abtrat.

Abd-ru-shin schrieb zum 7. Gebot: "Jeder gerade und ehrlich denkende Mensch, gleichviel ob Privatmann oder Geschäftsmann, hat das Recht und die Pflicht, von einem an ihn mit irgendeinem Verlangen herantretenden Menschen *direkt* Aufklärung und wenn nötig Unterlagen zu fordern, worauf er sich schlüssig werden kann, wieweit er vertrauend dessen Wünsche zu erfüllen vermag. Alles andere ist ungesund und verwerflich."

Da Sie mehrfach den Eindruck erweckt haben, Rechte an Wegbereiter-Erstaussagen zu besitzen und auch andere Nachdrucke verhindern wollten, bitte ich Sie hiermit unter Bezug auf obige Aussage Abd-ru-shins binnen zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens:

1. um Aufklärung, ob Sie über gewisse Titelrechte hinaus weitere Rechte an o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren beanspruchen.
2. Falls Sie derartige Ansprüche an o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren geltend machen sollten, fordere ich hiermit Nachweise Ihrer Anspruchsgrundlagen, um gegebenenfalls noch einmal einen weiteren fachanwaltlichen Vergleich vorliegender Dokumente mit Ihren Ansprüchen durchführen lassen zu können.

Die Fristsetzung erfolgt, weil Sie weder zu meinen Fragen nach Äußerungen Fr. Irmingards und Frau Marias zu den Wegbereitern-Büchern Stellung nahmen, noch den Eingang meiner Schreiben vom 1. Feb. und 29. Okt. 2000 bestätigt haben. Sollte nun innerhalb von zwei Monaten keine klare und eindeutige Antwort von Ihnen zu Punkt 1 und Punkt 2 vorliegen, gehe ich davon aus, daß von Ihrer Seite keine Ansprüche an den Inhalten o.g. Wegbereiter-Erstaussagen aus den dreißiger Jahren mehr erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Reimer W. Ebel*  
*Diplom-Psychologe*

Reimer W. Ebel Bergstr. 8 D - 24939 Flensburg

29. Okt. 2000

Bernhardt 1-00

PER E-MAIL AN:

bernhardt@gralswerk.org

Sehr geehrter Bernhardt,

in einem persönlichen Bericht Frau Eisenbachs vom Arbeitstreffen am 14. und 15. Okt. 2000 in der Grals-Siedlung auf dem Vomperberg, der mit Ihrer Zustimmung verteilt wird, heißt es: "Einige Wegbereiter wurden von Frau Maria und Frl. Irmgard zurückgezogen." Diese Aussage wirft mehrere Fragen auf. Das Grundsätzliche, inwieweit sich solche Bücher überhaupt "zurückziehen" lassen, möchte ich hier nicht behandeln, denn jede Veröffentlichung hat irdische und geistige Folgen, mit denen wir leben müssen und die nicht rückgängig zu machen, sondern allenfalls abzulösen sind, aber wohl kaum von dritten Personen, die diese Dinge nicht selbst in die Welt gesetzt haben.

Mir geht es um Sachaufklärung. Die letzte öffentliche Erklärung Frl. Irmgards, "Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger", vom 30.03.88 bezieht sich nur auf Schriften Abdrushins, nicht auf Wegbereiter! Genauso wie Ihr Nachtrag vom 18.04.90 zu Ihrem Testament. Wieso gehen Sie plötzlich hinter diesen Stand zurück? Den Hohen Frauen wird leider manches nachgesagt, was andere getan oder gewollt haben. Deshalb meine Frage:

Gibt es irgendwelche authentischen Äußerungen von Frau Maria oder Frl. Irmgard zu diesem Thema? Authentisch sind nur Äußerungen von den Hohen Frauen selbst, die sie selbst niedergeschrieben oder auf Tonträger gesprochen haben oder die von anderen niedergeschrieben und von einer der Frauen unterzeichnet wurden. Bitte belegen Sie: Was legten die Hohen Frauen in Bezug auf die Verbreitung der Wegbereiter wann selbst fest?

Ich schließe aus der Gralsbotschaft, daß eine direkte Berufung auf die Hohen Frauen nur insoweit zulässig ist als wirklich authentische Weisungen für das allgemeine Vorgehen vorliegen. Ansonsten müßte es korrekterweise heißen z.B.: Herr Vollmann (oder Herr Bernhardt oder ein anderer) hat im Auftrag von Frau Maria verfügt, daß...

Mich macht die von Frau Eisenbach geäußerte Begründung stutzig, "zum anderen beinhalten einige Wegbereiterschriften Aussagen, die nicht im Einklang mit der Gralsbot-

schaft stehen." Das bedarf näherer Erläuterung, denn auch der in den heute veröffentlichten Werken geschilderte Mord an Abdrushin steht nicht "im Einklang mit der Gralsbotschaft". Außerdem enthalten auch heute veröffentlichte Wegbereiter sachliche Fehler. Da darf man nicht "jedes Wort auf die Goldwaage legen". Das wurde auch deutlich gesagt.

Es geht bei diesen Büchern nicht so sehr um das, was sie sachlich vermitteln, sondern um die Lichtsehnsucht, die sie in uns wecken. Daher verstehe ich nicht, daß heute andere Maßstäbe an eine Veröffentlichung angelegt werden als zu Lebzeiten Abdrushins. Abdrushin hat die Fehler doch auch klar erkannt - und ließ die Veröffentlichung zu! Bitte begründen Sie einmal, warum z.B. der dritte Teil eines Wegbereiter-Buches mit dem Titel: Das Wort der Wahrheit in der Menschen Hand, nicht als eigenständiges Buch erscheinen darf - vielleicht mit Kürzung einzelner Absätze, die auf den Menschensohn verweisen.

Ähnliche Fragen gelten für Märchen, die ja auch eine "Wegbereiter-Funktion" haben. Wurden auch Märchen, z.B. von Frau Halseband, "zurückgezogen"? Wenn ja, von wem?

Sehr geehrter Herr Bernhardt, früher oder später werden (fast) alle Schriften aus der Nähe Abdrushins oder von ihm selbst als Nachdruck erscheinen. Das ist nur eine Frage der Zeit. Die Gralsverwaltung Vomperberg sollte sich daher rechtzeitig überlegen und ggf. vorausschauend deutlich machen wie sie mit Kreuzträger verfahren will, die a) "zurückgezogene" Wegbereiter-Schriften lesen oder b) diese Schriften in Umlauf bringen.

Bitte biegen Sie diesen Punkt nicht wieder zu der Gretchen-Frage um: wie stehen Sie zu Frl. Irmgard? Das ist für viele glücklicherweise kein Thema. Wohl aber: was haben Jünger irdisch aus den Hohen Frauen gemacht? Das Lesen alter Schriften ist auch eine Reaktion auf das Versagen der Jünger und Zeichen einer Suche nach Orientierung.

Manche empfinden "zurückgezogene" Wegbereiter (inclusive Märchen) als aufbauend und verbreiten sie z.B. im Internet u.a. an Menschen, die nicht einmal Botschaft lesen. Aus diesem Anlaß frage ich: Hat die Verbreitung "zurückgezogener" Wegbereiter (incl. Märchen) irgendwelche Auswirkungen auf Ihre Kartei oder auf die Feierteilnahme?

Wenn man verschiedene "Rauschmiß-Briefe" von Ihnen liest, kommt man nicht umhin, einen Wandel festzustellen: Ihre Kriterien für die Abnahme des Gralskreuzes haben sich ganz offensichtlich verändert. Was aber veränderbar ist, ist nicht vollkommen - und wohl auch nicht immer lichtgewollt. Daher erscheint sinnvoll, die Positionen in Bezug auf Verbreitung und Umgang mit "zurückgezogenen" Wegbereitern etwas sorgfältiger zu prüfen, damit sie länger durchstehen, und nicht wie ein Lämmerschwanz hin- und herwackeln.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Reimer W. Ebel